

Merkblatt für die Wirtetätigkeit am Zapfenstreich beziehungsweise Kinderfest

Folgende Auflagen sind zwingend einzuhalten:

Gartenwirtschaften und Festplätze

- Die Gartenwirtschaften dürfen gratis um die Hälfte der konzessionierten Fläche erweitert werden (Gesuchseingabe erforderlich). Belegungen auf öffentlichem Grund und Boden kosten CHF 4.- pro Quadratmeter.
- Aus Sicherheitsgründen ist auf den Verkauf von Glasflaschen zu verzichten.
- Alle Standbetreibenden, die Getränke über die Gasse verkaufen, müssen am Zapfenstreich Mehrweggefässe der Firma cup&more sowie Jetons für PET-Flaschen und ALU-Dosen verwenden. Besonderheiten auf der konzessionierten Fläche brauchen eine Gesuchseingabe (z. B. aufgebaute Bar in Gartenwirtschaft oder Grillstand).
- Die Mehrweggefässe und Jetons müssen direkt bei www.cupandmore.ch bestellt werden. Das Formular finden sie bei der Anmeldemaske auf www.zofingen.ch.
- Eigene Mehrweg-/Jetonlösungen oder Einweggeschirr sind verboten.
- Der normale Restaurantbetrieb braucht am Zapfenstreich keine Bewilligung und kann wie üblich mit den eigenen Mehrweggefässen umgesetzt werden.
- Für die Sicherheit in der ganzen Altstadt wird durch die Regionalpolizei eine Sicherheitsfirma engagiert. Diese Kosten werden zur Hälfte von der Stadt Zofingen übernommen, die andere Hälfte wird den Gesuchstellenden gemäss einem definierten Kostenschlüssel im Verhältnis zur Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden nachträglich in Rechnung gestellt. Die genaue Berechnung erfolgt gestützt auf das einzureichende Gesuch. Der minimale Betrag beläuft sich dabei auf CHF 150.-.
- Für die Sicherheit in den eigenen Wirtschaftsräumen sind die jeweiligen Betreibenden verantwortlich. Das heisst, bei Bedarf muss Sicherheitspersonal selber organisiert werden.
- Die belegte Fläche auf öffentlichem Grund und Boden, wie auch die konzessionierten Gartenwirtschaften, müssen am Freitag - sowie am Samstagmorgen bis spätestens 6:00 Uhr gereinigt sein.
- Zusätzliche Stromanschlüsse und Wasserbedarf sind bis 3 Wochen vor dem Zapfenstreich bei der StWZ zu bestellen (062 745 32 30 Hr. Panarello).
- Durch die Stadt Zofingen werden zusätzliche Toilettenanlagen installiert. Die Standorte werden vorgängig bestimmt und durch den Werkhof Zofingen eingerichtet.
- Auf der Umzugsroute muss während des Festumzugs sämtliches Mobiliar der Gartenwirtschaften auf eine Breite von mindestens 4,5 Meter weggeräumt werden.

Musik

- Musikalische Unterhaltung ausserhalb geschlossener Lokalitäten mit einem Schallpegel (Leq über 60 Min.) ab 93 dB(A) ist bewilligungspflichtig. Das Formular befindet sich bei den Anmeldeunterlagen.
- Die Vorschriften betreffend Musiklautstärke müssen eingehalten werden und sämtliche Anlässe mit Musikdarbietungen sind durch den Veranstalter der SUIA¹ zu melden. Zudem sind die §§ 5 bis 8 der Schall- und Laserverordnung (SLV)² zu beachten.
- Bei berechtigten Lärmklagen kann die Regionalpolizei Einschränkungen oder die Einstellung des Anlasses/der Unterhaltung anordnen.
- Die musikalischen Darbietungen sind mit Ausnahme von zwei Unterbrüchen* zu folgenden Zeiten erlaubt:

Donnerstagabend: 18.00 - 02.00 Uhr

Freitagabend: 19.00 - 24.00 Uhr

*Musikalische Darbietungen sind zu folgenden Zeiten nicht erlaubt:

Donnerstagabend 19.30 – ca. 21.15 Uhr (Unterbruch wegen Zapfenstreich-Konzert)

Freitagabend 22.00 - 23.00 Uhr (Unterbruch wegen Fackelumzug)

- Die Kinderfestkommission ist bestrebt, eine ausgewogene musikalische Vielfalt sicherzustellen, wobei Live-Musik bevorzugt wird. Sie behält sich das Recht vor, Gesuche abzulehnen, sofern ein Ungleichgewicht im musikalischen Angebot entsteht.

Wirtetätigkeit

- Die Abgabe von Spirituosen und spirituosenhaltigen Mischgetränken ist nur mit einer Kleinhandelsbewilligung erlaubt. Wirtschaftsbetriebe, Vereine und sonstige Organisationen, welche Spirituosen abgeben und keine bestehende Kleinhandelsbewilligung besitzen, müssen dies auf dem Gesuchsformular vermerken. Sie erhalten von der Regionalpolizei eine temporäre Bewilligung (Kosten: Fr. 60.-).
- Gemäss Gastgewerbegesetz (GGG, § 5) müssen mindestens zwei alkoholfreie Getränke billiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (3 dl Bier = 3 dl Mineralwasser; 5 dl Bier = 5 dl Mineralwasser).
- An Jugendliche unter 16 Jahren sind der Verkauf und der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken (Wein, Bier und Most) verboten (§ 1 Abs. 2 lit. a GGG).
- An Jugendliche unter 18 Jahren sind der Verkauf und der Ausschank von Spirituosen inkl. Alcopops verboten (§ 1 Abs. 2 lit. b GGG). Es ist zu beachten, dass die meisten Mischgetränke (Whisky-Cola, Rum-Cola, Gin-Tonic, Smirnoff Ice, etc.) Spirituosen enthalten.

¹ [Gastgewerbe & Hotellerie - SUIA](#)

² Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV; SR 814.49) vom 28. Februar 2007

- Der Verkauf und die Gratisabgabe von jeglichen alkoholhaltigen Getränken an übermässig alkoholisierte Personen sind verboten (§ 1 Abs. 2 lit. c GGG).
- Die Preise für Speisen und Getränke sind anzuschlagen (z. B. Speisekarte). Werden Fleisch- oder Fischspeisen angeboten, ist das Herkunftsland der Produkte anzugeben. Bei Spirituosen sind die Menge und der Alkoholgehalt zu deklarieren (Art. 3 VEaG³).
- Den Auflagen bezüglich der Herstellung und Lagerung von leicht verderblichen Lebensmitteln ist gemäss Lebensmittelgesetz die nötige Beachtung zu schenken.
- Besondere Beachtung ist den Bestimmungen des Brandschutzes und der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) zu schenken. [Brandschutz | Die Aargauische Gebäudeversicherung](#)

Rechtlicher Hinweis

Wenn der Bewilligungsinhaber/die Bewilligungsinhaberin diese Auflagen nicht erfüllt oder diesen keine Beachtung schenkt, kann Artikel 292 des Strafgesetzbuches (StGB) angewendet werden:

Art. 292 StGB «Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung»

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

³ Verordnung des EDI über alkoholische Getränke (VEaG; SR 817.022.110) vom 23. November 2005